

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das**  
**Spielen mit Geld oder Sachwerten im Gebiet der Stadt Schmölln**  
**(Spielapparatesteuer) vom 31. Juli 2001**

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Schmölln erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Schau-, Scherz- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.
- (2) Ausgenommen von der Besteuerung sind Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts oder Tischfußball und Musikautomaten.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate. Bei Apparaten, die mehrere unabhängig voneinander benutzbare Spieleinrichtungen enthalten, gilt die einzelne Spieleinrichtung als selbständig zu versteuernder Apparat.

**§ 4**  
**Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätte	<b>40 Euro</b>
in Spielhallen	<b>80 Euro</b>

je Kalendermonat und Gerät,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (z.B. Table-Spiele, Unterhaltungs-TV, Flipper) mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3

in Gaststätten **25 Euro**  
in Spielhallen **50 Euro**

je Kalendermonat und Gerät,

3. für Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden

**300 Euro**

je Kalendermonat und Gerät, unabhängig vom Aufstellungsort.

- (2) Abmeldungen werden in dem Monat berücksichtigt, an dem sie bei der Stadtverwaltung Schmölln eingehen.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt Schmölln mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Bei Veränderungen während des Jahres ergehen Änderungsbescheide.
- (3) Die Vierteljahresbeträge werden jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Steueraufsicht / Prüfungsvorschriften**

- (1) Der Veranstalter hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken.
- (2) Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## § 9

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (ThürKAG) in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 10

### **Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadt Schmölln durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung vom 28. Februar 1991 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Schmölln, den 31. Juli 2001

gez. Köhler  
Bürgermeister

### **Veröffentlichungsnachweis:**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen mit Geld oder Sachwerten im Gebiet der Stadt Schmölln (Spielapparatesteuer) vom 31. Juli 2002 **wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln am 09. August 2001 veröffentlicht.**